



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Prostituierten-
schutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA)**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/2795**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Lars-Jörn Zimmer

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Arbeit, Soziales und Integration, für Recht, Verfassung und Gleichstellung, für Inneres und Sport sowie für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 2 : 2

Lars-Jörn Zimmer
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung, Drs. 7/2795

**Gesetz
über die Zuständigkeiten nach dem
Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt
(ProstSchGZustG LSA).**

**§ 1
Zuständigkeit von Ministerien**

(1) Vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 2 und 3 ist oberste Aufsichtsbehörde für die Aufgaben nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten von Prostituierten nach Abschnitt 7 des Prostituiertenschutzgesetzes das für Gleichstellung zuständige Ministerium.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde für die Aufgaben nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die im Anwendungsbereich des § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten von Prostituierten nach Abschnitt 7 des Prostituiertenschutzgesetzes ist das für Gesundheitsschutz und Gesundheitsprävention zuständige Ministerium.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde für die Aufgaben nach den Abschnitten 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes, für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33

Beschlussempfehlung Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

**Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
zum Prostituiertenschutzgesetz
(ProstSchG-AG LSA).**

**§ 1
Zuständigkeiten der Ministerien**

(1) _____ Oberste **Fachaufsichtsbehörde** für die Aufgaben nach **den §§ 3 bis 9 und 11** des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Abs. 1 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes **sowie** für die _____ Verarbeitung _____ von personenbezogenen Daten von Prostituierten nach Abschnitt 7 des Prostituiertenschutzgesetzes **ist** das für Gleichstellung zuständige Ministerium.

(2) Oberste **Fachaufsichtsbehörde** für die Aufgaben nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes **sowie** für die im Anwendungsbereich des § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes erfolgende _____ Verarbeitung _____ von personenbezogenen Daten von Prostituierten nach Abschnitt 7 des Prostituiertenschutzgesetzes ist das für Gesundheitsschutz und Gesundheitsprävention zuständige Ministerium.

(3) Oberste **Fachaufsichtsbehörde** für die Aufgaben nach den Abschnitten 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes, für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Abs. **2**

Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten - ausgenommen von personenbezogenen Daten von Prostituierten - von Betreibern eines Prostitutionsgewerbes und von sonstigen Personen im Sinne von § 34 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, ist das für Wirtschafts- und Gewerberecht zuständige Ministerium.

§ 2

Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes

(1) Das Landesverwaltungsamt ist obere Aufsichtsbehörde für die Aufgaben nach den Abschnitten 2 bis 7 des Prostituiertenschutzgesetzes und einheitlicher Ansprechpartner im Sinne von § 2 des Einheitlicher-Ansprechpartner-Gesetzes nach § 12 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(2) Das Landesverwaltungsamt ist zudem mit Ausnahme der Zuständigkeiten der obersten Fachaufsichtsbehörden nach § 1 für solche Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung zuständig, die von Absatz 1 und § 3 Abs. 1 nicht erfasst sind.

§ 3

Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte

(1) Zuständige Stelle für

_____ des Prostituiertenschutzgesetzes **sowie** für die _____ Verarbeitung _____ von **personenbezogenen** Daten _____ von Betreibern eines Prostitutionsgewerbes und **von solchen Personen, auf die es für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis ankommt, _____ nach Abschnitt 7 des Prostituiertenschutzgesetzes** ist das für Wirtschafts- und Gewerberecht zuständige Ministerium.

§ 2

Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes

(1) Das Landesverwaltungsamt ist **_____ Fachaufsichtsbehörde** für die Aufgaben nach den Abschnitten 2 bis 7 des Prostituiertenschutzgesetzes und einheitliche **_____ Stelle _____** nach § 12 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes **in Verbindung mit § 2 des Einheitlicher-Ansprechpartner-Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), in der jeweils geltenden Fassung.**

(2) Das Landesverwaltungsamt ist zudem _____ für solche Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung zuständig, die von Absatz 1 und § 3 Abs. 1 nicht erfasst sind.

§ 3

Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte

(1) **Die Landkreise und kreisfreien Städte sind** zuständige Stellen für

- | | |
|--|---|
| <p>1. die Entgegennahme von Anmeldungen von Prostituierten nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und § 4 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> | <p>1. unverändert</p> |
| <p>2. die Entgegennahme von Verlängerungen von Anmeldungen von Prostituierten nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> | <p>2. die Entgegennahme von Nachweisen für eine Verlängerung__ __ der Anmeldung__ von Prostituierten nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> |
| <p>3. die Entgegennahme von Änderungen zu bestimmten bei einer Anmeldung oder der Verlängerung einer Anmeldung gemachten Angaben nach § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> | <p>3. unverändert</p> |
| <p>4. die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> | <p>4. unverändert</p> |
| <p>5. die Ausstellung einer Bescheinigung über die Verlängerung einer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 und Satz 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 4 und 5 und § 6 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> | <p>5. die Ausstellung einer Bescheinigung über die Verlängerung einer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 sowie Satz 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 4 und 5 und § 6 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> |
| <p>6. die Ausstellung einer Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit den Sätzen 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 1 bis 5 und § 6 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> | <p>6. die Ausstellung einer Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 1 bis 5 und § 6 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> |
| <p>7. die Dokumentation des Alias zusammen mit den personenbezogenen Daten und die Aufbewahrung der Aliasbescheini-</p> | <p>7. die Dokumentation des Alias zusammen mit den personenbezogenen Daten und die Aufbewahrung einer Kopie der Alias-</p> |

- | | |
|--|--|
| <p>gung nach § 5 Abs. 6 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> <p>8. die Durchführung von Informations- und Beratungsgesprächen nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 8 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> <p>9. die zur Verfügung Stellung von Informationen zur Ausübung der Prostitution nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 und § 8 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> <p>10. die Hinweiserteilung auf Beratungsstellen und die Kontaktvermittlung nach § 9 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen bei Beratungsbedarf nach § 9 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> <p>11. das Anbieten und die Durchführung einer gesundheitlichen Beratung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> <p>12. die Ausstellung einer Bescheinigung über die durchgeführte gesundheitliche Beratung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> <p>13. die Anordnung der Vornahme einer Anmeldung und die Vorlage der Anmeldebescheinigung nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> <p>14. die Anordnung der Wahrnehmung einer gesundheitlichen Beratung und der Vorlage einer Bescheinigung über die Vor-</p> | <p>bescheinigung nach § 5 Abs. 6 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. die Zurverfügungstellung von Informationen zur Ausübung der Prostitution nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 und § 8 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> <p>10. die Hinweiserteilung auf Beratungsstellen und die Kontaktvermittlung nach § 9 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Person _____ nach § 9 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> <p>11. unverändert</p> <p>12. unverändert</p> <p>13. die Aufforderung zur Vornahme einer Anmeldung und der Vorlage der Anmeldebescheinigung nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> <p>14. die Aufforderung zur Wahrnehmung einer gesundheitlichen Beratung und zur Vorlage einer Bescheinigung über die _____</p> |
|--|--|

- | | |
|--|---|
| <p>nahme einer gesundheitlichen Beratung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> | <p>gesundheitliche_ Beratung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> |
| <p>15. die Vornahme von Anordnungen zur Ausübung der Prostitution nach § 11 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> | <p>15. die Erteilung von Anordnungen zur Ausübung der Prostitution nach § 11 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> |
| <p>16. das Treffen von weiteren Maßnahmen nach § 11 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> | <p>16. unverändert</p> |
| <p>17. die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsstätte für ein bestimmtes Betriebskonzept, für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> | <p>17. die Erteilung einer Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsstätte und zugleich für ein bestimmtes Betriebskonzept sowie für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 12 Abs. 2 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> |
| <p>18. die Verlängerung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsstätte für ein bestimmtes Betriebskonzept, für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit den Sätzen 1 und 2, Abs. 2 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 18 Abs. 1 bis 4 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> | <p>18. die Verlängerung einer Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsstätte und zugleich für ein bestimmtes Betriebskonzept sowie für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und § 2 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 12 Abs. 2 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 18 Abs. 1 bis 4 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> |
| <p>19. die Erteilung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 20 Abs. 1 bis 3 des Prostituierten-</p> | <p>19. die Erteilung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 3 sowie § 12 Abs. 3 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 20</p> |

schutzgesetzes,

20. die Verlängerung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, Abs. 3 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 20 Abs. 1 bis 3 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
21. die Erteilung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 19 Abs. 1 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,
22. die Verlängerung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und Abs. 4 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 19 Abs. 1 bis 5 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
23. die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsvermittlung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 und § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,

Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

20. die Verlängerung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 **und § 2 Abs. 3 Nr. 3 sowie § 12 Abs. 3** und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 **und § 20 Abs. 1 bis 3** _____ des Prostituiertenschutzgesetzes,
21. die Erteilung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit **§ 2 Abs. 3 Nr. 2 sowie § 12 Abs. 4 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 19 Abs. 1 bis 5** des Prostituiertenschutzgesetzes,
22. die Verlängerung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 **und § 2 Abs. 3 Nr. 2 sowie § 12 Abs. 4 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 19 Abs. 1 bis 5** _____ des Prostituiertenschutzgesetzes,
23. die Erteilung einer Erlaubnis für **das Betreiben** einer Prostitutionsvermittlung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit **§ 2 Abs. 3 Nr. 4 sowie § 12 Abs. 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 und § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4** des Prostituiertenschutzgesetzes,

- | | |
|--|--|
| <p>24. die Verlängerung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsvermittlung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und Abs. 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 und § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> | <p>24. die Verlängerung einer Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsvermittlung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und § 2 Abs. 3 Nr. 4 sowie § 12 Abs. 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 und § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> |
| <p>25. die Anforderung und Entgegennahme von Antragsunterlagen nach § 12 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> | <p>25. unverändert</p> |
| <p>26. die Erteilung einer Stellvertretererlaubnis nach § 13 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> | <p>26. die Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis nach § 13 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> |
| <p>27. die Entgegennahme einer Anzeige über die Beendigung des durch einen Stellvertreter betriebenen Prostitutionsgewerbes durch den Betreiber des Prostitutionsgewerbes nach § 13 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> | <p>27. die Entgegennahme einer Anzeige durch den Betreiber eines Prostitutionsgewerbes nach § 13 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, dass das Prostitutionsgewerbe nicht mehr durch die als Stellvertretung eingesetzte Person betrieben wird,</p> |
| <p>28. die Versagung einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 oder 2 jeweils in Verbindung mit § 12 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> | <p>28. unverändert</p> |
| <p>29. die Versagung einer Stellvertretererlaubnis nach § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> | <p>29. die Versagung einer Stellvertretungserlaubnis nach § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> |
| <p>30. die Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 15 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> | <p>30. unverändert</p> |
| <p>31. die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betrie-</p> | <p>31. unverändert</p> |

bes eingesetzten Personen in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach drei Jahren, nach § 15 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

32. die Erteilung von Auflagen und Anordnungen zur Beschränkung von erteilten Erlaubnissen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,

33. die Erteilung von Anordnungen zu Erlaubnissen nach § 17 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

34. die Entgegennahme von Anzeigen zur Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,

35. die Prüfung der Rechtmäßigkeit von angezeigten Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,

36. den Erlass von Anordnungen bezüglich geplanter Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,

32. die **nachträgliche Aufnahme, Ergänzung und Änderung** von Auflagen _____ zu erteilten Erlaubnissen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,

33. die Erteilung von **selbständigen** Anordnungen zu Erlaubnissen nach § 17 Abs. 3 **in Verbindung mit Abs. 1** des Prostituiertenschutzgesetzes,

33/1. die Zulassung von Ausnahmen zu den Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzten Anlagen nach § 18 ___ des Prostituiertenschutzgesetzes,

34. die Entgegennahme von Anzeigen zur **Organisation oder** Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,

35. die Prüfung _____ von angezeigten Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,

36. unverändert

- | | |
|--|---|
| 37. die Untersagung von Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 37. die Untersagung der Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, |
| 38. die Untersagung von Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 38. die Untersagung der Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, |
| 39. die Entgegennahme von Anzeigen über die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 39. unverändert |
| 40. die Prüfung der Rechtmäßigkeit von angezeigten Aufstellungen von Prostitutionsfahrzeugen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 40. die Prüfung _____ von angezeigten Aufstellungen von Prostitutionsfahrzeugen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, |
| 41. den Erlass von Anordnungen bezüglich der Aufstellung und den Betrieb von Prostitutionsfahrzeugen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 41. den Erlass von Anordnungen bezüglich der Aufstellung _____ von Prostitutionsfahrzeugen und deren Betrieb nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes, |
| 42. die Untersagung der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen nach § 21 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 42. unverändert |
| 43. die Untersagung der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen nach § 21 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 43. unverändert |
| 44. die Vornahme von Ausnahmeregelungen zu den Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzten Anlagen nach § 18 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 44. wird gestrichen |

- | | |
|--|---|
| 45. die Vornahme von Fristverlängerungen nach § 22 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 45. unverändert |
| 46. die Rücknahme von Erlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 bis 4 und § 14 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 46. unverändert |
| 47. die Rücknahme von Stellvertretererlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 47. die Rücknahme von Stellvertretungserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, |
| 48. den Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 48. den Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 Abs. 2 bis 4 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes, |
| 49. die Anordnung zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen und zur Vornahme von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nach § 24 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 49. die Anordnung zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen _____ nach § 24 Abs. 5 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, |
| 50. die Untersagung der Beschäftigung von Personen oder deren Tätigkeit in einem bestimmten Prostitutionsgewerbebetrieb nach § 25 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 50. die Untersagung der Beschäftigung von Personen oder deren Tätigkeit in einem _____ Prostitutionsgewerbe___ gegenüber dessen Betreiber nach § 25 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, |
| 51. die Entgegennahme von Aufzeichnungen nach § 28 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und Abs. 1 bis 3 und 5 und 6 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 51. die Anforderung und Entgegennahme von Aufzeichnungen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 und 3 in Verbindung mit _____ Abs. 1 bis 3 und 5 und 6 des Prostituiertenschutzgesetzes, |
| 52. die Veranlassung und Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach § 29 und § 31 | 52. die Ausübung der Befugnisse zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach den §§ 29 und _31 in Verbindung mit |

in Verbindung mit §§ 28 und 30 des Prostituiertenschutzgesetzes,	den §§ 28 und 30 des Prostituiertenschutzgesetzes,
53. die Anforderung und Entgegennahme von für die Überwachung des Geschäftsbetriebes von Prostitutionsgewerben erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünften nach § 30 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,	53. unverändert
54. die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nach § 34 des Prostituiertenschutzgesetzes,	54. die ___ Verarbeitung _____ von personenbezogenen Daten nach § 34 des Prostituiertenschutzgesetzes,
55. die Erhebung von bestimmten Daten nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	55. das Erheben von bestimmten Daten nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes_ und
56. die Übermittlung von bestimmten Daten an das Statistische Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt nach § 35 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	56. die Übermittlung von bestimmten Daten an das Statistische Landesamt _____ Sachsen-Anhalt nach § 35 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
57. die Entgegennahme von Anmeldungen von vor dem 1. Juli 2017 nachgegangener Prostitution nach § 37 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,	57. wird gestrichen
58. die Entgegennahme von Anzeigen von vor dem 1. Juli 2017 betriebenen Prostitutionsgewerben nach § 37 Abs. 2 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,	58. wird gestrichen
59. die Ausstellung von Bescheinigungen über Anzeigen und Erlaubnisansprüche nach § 37 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,	59. wird gestrichen
60. die Vornahme von Übergangsregelungen bezüglich bestimmter vor dem 1. Juli 2017 betriebener Prostitutionsgewerbe mit	60. wird gestrichen

Anordnungen nach § 17 oder Untersagungsbescheiden nach § 23 Abs. 2 und 3 nach § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und

61. die Vornahme von Übergangsregelungen bezüglich bestimmter vor dem 1. Juli 2017 betriebener Prostitutionsstätten zu den Ausnahmen von den Anforderungen im Sinne von § 18 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 bis 7 nach § 37 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes.

sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Örtlich zuständig sind

1. für die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 16 und 57 geregelten Fallgruppen der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet die Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituerter nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes überwiegend ausgeübt wird,
2. für die in Absatz 1 Nrn. 17 und 18 geregelten Fallgruppen und bezogen auf Prostitutionsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes die Nummern 25 bis 33, 44 bis 56 und 58 bis 61 der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet die Prostitutionsstätte des Gewerbetreibenden gelegen ist,
3. für die in Absatz 1 Nrn. 19 und 20 geregelten Fallgruppen und bezogen auf Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes die Nummern 25 bis 38, 44 bis 56 und 58 bis 61 der Landkreis oder die kreisfreie

61. wird gestrichen

(2) Örtlich zuständig **ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf dessen oder deren Gebiet**

1. _____ die Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituerter nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes **vorwiegend** ausgeübt wird,
2. _____ die Prostitutionsstätte des Gewerbetreibenden gelegen ist,
3. _____ die Prostitutionsveranstaltung stattfindet,

Stadt, auf deren Gebiet die Prostitutionsveranstaltung stattfindet,

4. für die in Absatz 1 Nrn. 21 und 22 geregelten Fallgruppen und bezogen auf Prostitutionsfahrzeuge im Sinne von § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes die Nummern 25 bis 33, 39 bis 56 und 58 bis 61 der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet das Prostitutionsfahrzeug aufgestellt ist,
5. für die in Absatz 1 Nrn. 23 und 24 geregelten Fallgruppen und bezogen auf Prostitutionsvermittlungen im Sinne von § 2 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes die Nummern 25 bis 33, 44 bis 56 und 58 bis 61 der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet die Prostitutionsvermittlung betrieben wird.

Im Zweifel bestimmt das Landesverwaltungsamt den zuständigen Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 5.

4. _____ das Prostitutionsfahrzeug aufgestellt ist_ **oder**

5. _____ die Prostitutionsvermittlung betrieben wird.

Im Zweifel bestimmt das Landesverwaltungsamt den **örtlich** zuständigen Landkreis oder die **örtlich** zuständige kreisfreie Stadt im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 5.

(3) Die gesundheitliche Beratung nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes erfolgt behördlich getrennt von der Anmeldung, der Verlängerung der Anmeldung, dem Informations- und Beratungsgespräch nach dem Prostituiertenschutzgesetz sowie der Beratung und Untersuchung nach § 19 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 3/1

Verwaltungskosten

(1) Für Amtshandlungen im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes werden vorbehaltlich der Regelung des Ab-

satzes 2 Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

(2) Für die gesundheitliche Beratung nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 3/2

Kostenausgleich für die Landkreise und kreisfreien Städte

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten für die durch die Wahrnehmung der ihnen mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes entstehenden Kosten ab dem Haushaltsjahr 2019 durch das Land eine jährliche Erstattung der im jeweiligen Vorjahr entstandenen Kosten in Form einer Fallpauschale von 70 Euro je durchgeführter gesundheitlicher Beratung. Zur Berechnung des Erstattungsbetrages teilen die Landkreise und kreisfreien Städte bis zum 31. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Januar 2020, die Anzahl der im jeweiligen Vorjahr durchgeführten gesundheitlichen Beratungen mit.

(2) Die Auszahlung der Erstattungsbeträge nach Absatz 1 erfolgt durch die in § 1 Abs. 2 genannte oberste Fachaufsichtsbehörde bis zum 31. März eines jeden Jahres.

§ 3/3

Förderung von ergänzenden Beratungsangeboten

(1) Die nach § 1 Abs. 2 zuständige oberste Fachaufsichtsbe-

§ 4 Evaluierung

Das für Wirtschafts- und Gewerbebereich zuständige Ministerium evaluiert in Abstimmung mit dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium und dem für Gesundheitsschutz und Gesundheitsprävention zuständigen Ministerium dieses Gesetz zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten hinsichtlich der Deckung der Kosten nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und erstattet dem Landtag von Sachsen-Anhalt spätes-

hörde fördert Beratungsstellen, die neben den nach dem Prostituiertenschutzgesetz vorgesehenen Beratungen ergänzende Beratungen für Personen anbieten, die im Land Sachsen-Anhalt die Prostitution ausüben.

(2) Ergänzende Beratungen nach Absatz 1 sind insbesondere:

1. Bereitstellung von Informationen und Beratung zum Abbau von Unsicherheiten hinsichtlich des Anmeldeverfahrens nach dem Prostituiertenschutzgesetz,
2. Ausstiegsberatung,
3. Begleitung und Unterstützung bei einer beruflichen Neuorientierung sowie
4. Hinweiserteilung auf weitere Informationsangebote.

Ergänzende Beratungen sollen in einer Sprache erfolgen, die die betroffene Person versteht.

§ 4 Evaluierung

Die Landesregierung evaluiert _____ dieses Gesetz ein Jahr nach seinem Inkrafttreten hinsichtlich der Deckung der Kosten nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, **der Wirksamkeit der ergänzenden Beratungsangebote nach § 3/3 sowie der Abgrenzung der Zuständigkeiten der obersten Fachaufsichtsbehörden.** Sie erstattet dem Landtag von Sachsen-Anhalt spätestens sechs Monate nach Ablauf der

tens sechs Monate nach Ablauf der Evaluierungsfrist einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung.

§ 5 Folgeänderungen

(1) Die Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 (GVBl.

Evaluierungsfrist einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung.

§ 4/1 Abweichende Zuständigkeitsregelung für anhängige Verfahren

(1) Abweichend von § 3 führt das Landesverwaltungsamt die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren, die Aufgaben betreffen, die in den Anwendungsbereich des § 3 fallen, bis zur verfahrensabschließenden Entscheidung fort, sofern diese innerhalb von zwei Monaten ergehen kann.

(2) Abweichend von § 3 führt das Landesverwaltungsamt die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Verfahren, die Aufgaben betreffen, die in den Anwendungsbereich des § 3 fallen, bis zu deren rechtskräftigem Abschluss fort.

(3) Das Landesverwaltungsamt führt die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren zur Erhebung oder Vollstreckung von Gebührenforderungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz jeweils bis zu deren rechtskräftigem Abschluss fort.

§ 5 Folgeänderungen

(1) Die Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch **§ 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2018** (GVBl.

LSA S. 394), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersichten zum Kostentarif werden wie folgt geändert:
 - a) In der Übersicht Kostentarif (Ifd. Nr.) wird nach der Angabe „62 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG)“ folgende Angabe eingefügt:

„62a Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA)“.
 - b) In der Übersicht Kostentarif (alphabetisch) wird nach der Angabe „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG) 62“ folgende Angabe eingefügt:

„Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA) 62a“.
2. Im Kostentarif erhält die laufende Nummer 62a folgende Fassung:

„62a **Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA)**“

LSA S. 58, 59), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersichten zum Kostentarif werden wie folgt geändert:
 - a) In der Übersicht Kostentarif (Ifd. Nr.) wird nach der Angabe „62 **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA)“ folgende Angabe eingefügt:

„62a **Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**
_____ **zum** Prostituiertenschutzgesetz
_____ (ProstSchG-AG LSA)“.
 - b) In der Übersicht Kostentarif (alphabetisch) wird nach der Angabe „**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) 62“ folgende Angabe eingefügt:

„**Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**
_____ **zum** Prostituiertenschutzgesetz _____
(ProstSchG-AG LSA) _____ 62a“.
2. Im Kostentarif **wird nach der laufenden Nummer 62 folgende laufende Nummer 62a eingefügt:**

„62a **Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt _____ zum Prostituiertenschutzgesetz _____ (ProstSchG-AG LSA)**“

- 1 die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 6 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 und 6 des Prostituiertenschutzgesetzes, 10 bis 250
- 2 die Ausstellung einer Bescheinigung über die Verlängerung einer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 und § 5 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 und 8 des Prostituiertenschutzgesetzes, 10 bis 250
- 3 die Ausstellung einer Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 1 bis 5 und § 6 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, 10 bis 250

- 1 die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung nach § 5 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, 10 bis **50**
- 2 die Ausstellung einer Bescheinigung über die Verlängerung einer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 **und** Satz 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, 10 bis **30**
- 3 die Ausstellung einer Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, 10 bis **50**

4 die Dokumentation des Alias zusammen mit den personenbezogenen Daten und die Aufbewahrung der Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, 20 bis 100

5 die Durchführung eines Informations- und Beratungsgespräches nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 8 des Prostituiertenschutzgesetzes, die zur Verfügung Stellung von Informationen zur Ausübung der Prostitution nach § 7 Abs. 3, der Hinweis auf Beratungsstellen und die Kontaktvermittlung nach § 9 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen bei Beratungsbedarf nach § 9 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, 25 bis 250

4 die Dokumentation des Alias zusammen mit den personenbezogenen Daten und die Aufbewahrung **einer Kopie** der Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 Satz 4 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes, 20 bis **40**

5 wird gestrichen

6	das Anbieten und die Durchführung einer gesundheitlichen Beratung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 und § 37 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes,	25 bis 250	6	wird gestrichen
7	die Ausstellung einer Bescheinigung über die durchgeführte gesundheitliche Beratung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	25 bis 150	7	wird gestrichen
8	die Anordnung der Vornahme einer Anmeldung nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	30 bis 150	8	wird gestrichen
9	die Anordnung der Wahrnehmung einer gesundheitlichen Beratung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	30 bis 150	9	wird gestrichen

10	die Vornahme von Anordnungen zur Ausübung der Prostitution nach § 11 Abs. 3 oder 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,	30 bis 180	10	wird gestrichen	
11	die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne von § 2 Abs. 4 für ein bestimmtes Betriebskonzept, für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,	500 bis 3 000	11	die Erteilung einer Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsstätte im Sinne von § 2 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes und zugleich für ein bestimmtes Betriebskonzept sowie für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ___ in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 1 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes,	500 bis 3 000

- | | | | | | |
|----|--|---------------|----|--|---------------|
| 12 | die Verlängerung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne von § 2 Abs. 4 für ein bestimmtes Betriebskonzept, für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs.1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, Abs. 2 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 18 Abs. 1 bis 4 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 100 bis 2 000 | 12 | die Verlängerung einer Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsstätte im Sinne von § 2 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes und zugleich für ein bestimmtes Betriebskonzept sowie für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und Abs. 2 sowie § 2 Abs. 3 Nr. 1 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes, | 100 bis 2 000 |
| 13 | die Erteilung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 20 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 100 bis 2 000 | 13 | die Erteilung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept im Sinne von § 2 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ___ in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 3 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes, | 100 bis 2 000 |

- | | | | | | |
|----|---|---------------|----|---|---------------|
| 14 | die Verlängerung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, Abs. 3 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 20 Abs. 1 bis 3 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 100 bis 1 000 | 14 | die Verlängerung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept im Sinne von § 2 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und Abs. 3 sowie § 2 Abs. 3 Nr. 3 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes, | 100 bis 1 000 |
| 15 | die Erteilung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne von § 2 Abs. 5 für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 19 Abs. 1 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 100 bis 2 000 | 15 | die Erteilung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne von § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 ___ in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 2 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes, | 100 bis 2 000 |

16	die Verlängerung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne von § 2 Abs. 5 für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und Abs. 4 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 19 Abs. 1 bis 5 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000	16	die Verlängerung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne von § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und Abs. 4 sowie § 2 Abs. 3 Nr. 2 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
17	die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Abs. 7 nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 und § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000	17	die Erteilung einer Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ____ in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 4 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
18	die Verlängerung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Abs. 7 nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und Abs. 5 bis 7, § 15	100 bis 1 000	18	die Verlängerung einer Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und § 2 Abs. 3 Nr. 4	100 bis 1 000

Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,

19 die Erteilung einer Stellvertretererlaubnis nach § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, 100 bis 1 000

20 die Versagung einer Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Prostitutionsgewerbes nach § 14 Abs. 1 oder 2 jeweils in Verbindung mit § 12 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, 100 bis 3 000

21 die Versagung einer Stellvertretererlaubnis und Untersagung des Betriebs eines Prostitutionsgewerbes nach § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, 100 bis 1 000

_____ des Prostituiertenschutzgesetzes,

19 die Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis nach § 13 Abs. 1 und 2 **Satz 1** des Prostituiertenschutzgesetzes, 100 bis 1 000

20 die Versagung einer Erlaubnis _____ nach § 14 Abs. 1 oder 2 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes, 100 bis 3 000

21 die Versagung einer Stellvertretungserlaubnis _____ nach § 14 Abs. 3 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes, 100 bis 1 000

			21/1	die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach drei Jahren, nach § 15 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
22	die Erteilung von Auflagen und Anordnungen zur Beschränkung von erteilten Erlaubnissen im Sinne von § 12 Abs. 1 bis 4 nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000	22	die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung und Änderung von Auflagen _____ zu erteilten Erlaubnissen nach § 12 Abs. 1 bis 4 auf Grundlage von § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
23	die Erteilung von Anordnungen zu Erlaubnissen im Sinne von § 12 Abs. 1 bis 4 nach § 17 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000	23	die Erteilung von selbständigen Anordnungen zu Erlaubnissen nach § 12 Abs. 1 bis 4 auf Grundlage von § 17 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
			23/1	die Zulassung von Ausnahmen zu den Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe _____ genutzten Anlagen nach § 18 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 500

24	den Erlass von Anordnungen bezüglich geplanter Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 1 000	24	den Erlass von Anordnungen bezüglich geplanter Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes nach § 20 Abs. 3 Satz 2 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 1 000
25	die Untersagung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 und 3 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 1 000	25	die Untersagung der Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes nach § 20 Abs. 4 Satz 1 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 1 000
26	die Untersagung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 20 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 1 000	26	die Untersagung der Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes nach § 20 Abs. 5 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 1 000
27	den Erlass von Anordnungen bezüglich der Aufstellung und den Betrieb von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 nach § 21 Abs. 3	100 bis 400	27	den Erlass von Anordnungen bezüglich der Aufstellung ____ von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes und deren Betrieb nach § 21	100 bis 400

	Satz 2 und 3 in Verbindung mit Satz 1, § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,			Abs. 3 Satz 2 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes,	
28	die Untersagung der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 nach § 21 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 und 3 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 500	28	die Untersagung der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes nach § 21 Abs. 4 Satz 1 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 500
29	die Untersagung der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 nach § 21 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 500	29	die Untersagung der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes nach § 21 Abs. 5 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 500
30	die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen in regelmäßigen Abständen, spätestens nach drei Jahren, nach § 15 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000	30	wird gestrichen	

- 31 die Vornahme von Ausnahmeregelungen zu den Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe im Sinne von § 2 Abs. 3 genutzten Anlagen nach § 18 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, 50 bis 500
- 32 die Rücknahme von Erlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 bis 4, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, 50 bis 1 500

31 wird gestrichen

31/1 die Vornahme von Fristverlängerungen nach § 22 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, 100 bis 2000

32 die Rücknahme von Erlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes, 50 bis 1 500

33	die Rücknahme von Stellvertretererlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 1 500	33	die Rücknahme von Stellvertreter er erlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 1 500
34	den Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 1 500	34	den Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 Abs. 2 bis 4 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 1 500
35	die Anordnung zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen und zur Vornahme von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nach § 24 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000	35	die Anordnung zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen _____ nach § 24 Abs. 5 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
36	die Untersagung der Beschäftigung von Personen oder deren Tätigkeit in einem bestimmten Prostitutionsgewerbebetrieb nach § 25 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 1 000	36	die Untersagung der Beschäftigung von Personen oder deren Tätigkeit in einem _____ Prostitutionsgewerbe _____ gegenüber dessen Betreiber nach § 25 Abs. 3 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes_ und	50 bis 1 000

37	die Veranlassung und Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach § 29 und § 31 in Verbindung mit §§ 28 und 30 des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 3 200	37	die Ausübung der Befugnisse zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach den §§ 29 und 31 <u> </u> des Prostituiertenschutzgesetzes_	50 bis 3 200“.
38	die Ausstellung von Bescheinigungen über Anzeigen und Erlaubnisanträge nach § 37 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,	30 bis 500	38	wird gestrichen	
39	die Vornahme von Übergangsregelungen bezüglich bestimmter vor dem 1. Juli 2017 betriebener Prostitutionsgewerbe mit Anordnungen nach § 17 oder Untersagungsbescheiden nach § 23 Abs. 2 und 3 nach § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und	50 bis 800	39	wird gestrichen	

40 die Vornahme von Übergangsregelungen bezüglich bestimmter vor dem 1. Juli 2017 betriebener Prostitutionsstätten zu den Ausnahmen von den Anforderungen im Sinne von § 18 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 bis 7 nach § 37 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(2) Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 23. November 2017 (GVBl. LSA S. 220) wird aufgehoben. Das Landesverwaltungsamt führt nach dem Außerkrafttreten der Verordnung im Sinne von Satz 1 die zu diesem Zeitpunkt noch anhängigen Verwaltungsverfahren zur Erhebung oder Vollstreckung von Gebührenforderungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) jeweils bis zu deren rechtskräftigem Abschluss in eigener Zuständigkeit fort.

(3) § 4 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. März 2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 76), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

40 wird gestrichen

(2) wird gestrichen

(3) § 4 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. März 2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Artikel **3** der **Verordnung** vom **18. Dezember 2018** (GVBl. LSA S. **430**), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein **Semikolon** ersetzt.

2. Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. § 33 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372).“

**§ 6
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

2. Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. § 33 Abs. 1 Nr. 3 _____ des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372).“

**§ 6
Inkrafttreten, Außerkräfttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 23. November 2017 (GVBl. LSA S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom . Februar 2019 (GVBl. LSA S.), außer Kraft.